

# RS Vwgh 1991/4/8 90/15/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1991

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

53 Wirtschaftsförderung

## Norm

GebG 1957 §15 Abs3;

GmbHG §52;

StruktVG 1969 §2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/29 87/15/0082 4

## Stammrechtssatz

Der Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 15 Abs 3 GebG steht nicht entgegen, daß das gegenständliche Rechtsgeschäft gem § 2 StruktVG von den Kapitalverkehrsteuern befreit ist. Für die Anwendung des § 15 Abs 3 GebG genügt, daß das Rechtsgeschäft grundsätzlich den in dieser Bestimmung genannten Verkehrssteuergesetzen unterliegt. Das bedeutet, daß auch solche Rechtsgeschäfte gebührenfrei sind, die nach den genannten Abgabengesetzen zwar steuerbar, im Einzelfall jedoch steuerbefreit sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150163.X02

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)